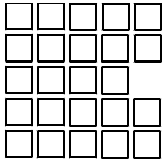


VERORDNUNG ZUM SCHUTZ DES BAUMBESTANDES IN DER STADT ERLANGEN (BAUMSCHUTZVERORDNUNG)

§ 1 Schutzzweck, Schutzgebiet	2
§ 2 Schutzgegenstand	2
§ 3 Verbote	2
§ 4 Befreiungen	3
§ 5 Ausgleichszahlungen, Ersatzpflanzungen, Pflegemaßnahmen	3
§ 6 Bemessungsgrundsätze.....	3
§ 7 Sonstige Einzelanordnungen.....	4
§ 8 Bewehrungsvorschrift	4
§ 9 Inkrafttreten	4
Anhang zu § 6 der Baumschutzverordnung der Stadt Erlangen vom 10.03.1988	4



VERORDNUNG ZUM SCHUTZ DES BAUMBESTANDES IN DER STADT ERLANGEN (BAUMSCHUTZVERORDNUNG)

Vom 10.03.1988 i.d.F. vom 06.04.2011/In-Kraft-Treten am 15.04.2011
(Amtsblatt Nr. 6 vom 24.03.1988 und Die amtlichen Seiten Nr. 8 vom 14. April 2011)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt die Stadt Erlangen folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 18.2.1988 Nr. 820-8633 ER-2/86 genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzzweck, Schutzgebiet

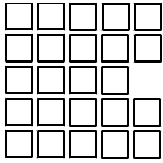
- (1) Zum Schutz und zur Pflege des Stadtbildes sowie zur Klimaverbesserung werden im Stadtgebiet von Erlangen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile alle Bäume dem Schutz des Bayerischen Naturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Die genauen Grenzen der geschützten Bereiche sind im einzelnen aus der Baumschutzkarte (Maßstab 1 : 10.000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung ist; maßgeblich sind jeweils die Innenkanten der Grenzlinien der grün markierten Bereiche. Diese Karte wird bei der Stadt Erlangen – Amt für Umweltschutz und Energiefragen – verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimeter. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 Zentimeter über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (2) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund der Verordnung gefordert werden, selbst wenn sie das in Abs. 1 genannte Maß noch nicht erreicht haben.
- (3) Nicht unter Schutz stehen:
 - a) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
 - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereinen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
 - c) Bäume in Waldbeständen nach Art. 2 des Bayer. Waldgesetzes.
- (4) Maßnahmen auf Flächen, die zur Funktionssicherung oder zur bestimmungsgemäßen Nutzung öffentlicher Verkehrs- und Leitungswege erforderlich werden sowie auf Flächen für die Ver- und Entsorgung, fallen nicht unter die Schutzbestimmungen dieser Verordnung

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, die nach § 1 Abs. 1 geschützten Bäume zu entfernen, zu beschädigen oder sonst wie in ihrer Wirkung als Zierde und Belebung des Straßen- und Ortsbildes zu beeinträchtigen. Unter das Verbot fallen nicht notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der Grundeigentümer oder sonstiger Berechtigter sowie notwendige Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr für die Allgemeinheit. Bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ist unverzüglich die Stadt Erlangen -Amt für Umweltschutz, Energiefragen und Verkehrsaufsicht- zu unterrichten.



(2) Beschädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone, insbesondere durch

- a) Befestigungen der Fläche mit einer Wasser undurchlässigen Decke,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- c) Offenes Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
- d) Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und
- f) Anwendung von Streusalzen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen gelten das Bayerische Straßen- und Wegegesetz und die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Erlangen (Straßenreinigungsverordnung).

Buchstabe a) und b) gelten nicht, wenn mit der Stadt Erlangen abgestimmte Vorsorgemaßnahmen gegen das Absterben der Bäume getroffen werden.

§ 4 Befreiungen

(1) Die Stadt Erlangen kann von den Vorschriften dieser Verordnung Befreiung nach Maßgabe des Art. 56 des Bayerischen Naturschutzgesetzes erteilen. Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Insbesondere kann die Befreiung unter der Auflage erteilt werden, Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder - soweit Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück nicht möglich sind - zweckgebundene Ausgleichszahlungen an die Stadt Erlangen zu entrichten.

(2) Die Befreiung ist bei der Stadt Erlangen -Amt für Umweltschutz, Energiefragen und Verkehrsaufsicht - schriftlich zu beantragen.

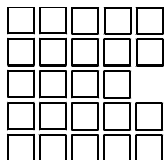
§ 5 Ausgleichszahlungen, Ersatzpflanzungen, Pflegemaßnahmen

(1) Wer unter Verstoß gegen diese Verordnung Bäume entfernt oder entfernen lässt, kann verpflichtet werden, Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Soweit Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück nicht möglich sind, kann er verpflichtet werden, eine zweckgebundene Ausgleichszahlung an die Stadt Erlangen zu entrichten.

(2) Wer unter Verstoß gegen diese Verordnung Bäume beschädigt oder beschädigen lässt oder sonst wie in ihrer Wirkung als Zierde und Belebung des Straßen- und Ortsbildes beeinträchtigt oder beeinträchtigen lässt, kann verpflichtet werden, bestimmte Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung der Bäume zu treffen. Soweit solche Maßnahmen nicht möglich sind oder nicht ausreichen, um den Schaden oder die Beeinträchtigung im Sinne von Satz 1 auszugleichen, kann er auch verpflichtet werden, eine zweckgebundene Ausgleichszahlung an die Stadt Erlangen zu entrichten. Bei Beschädigungen, die zum Absterben der Bäume führen, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 6 Bemessungsgrundsätze

Die Ausgleichszahlungen sind nach dem Wert der entfernten Bäume zu bemessen. Dabei sind die im Anhang aufgestellten Bemessungsgrundsätze anzuwenden. Die Höhe der Ausgleichszahlungen, die aufgrund der Beschädigung von Bäumen zu entrichten sind, bemisst sich nach dem Vomhundertsatz des Baumwertes, der der Schwere der Beschädigung entspricht.



§ 7 Sonstige Einzelanordnungen

Die Stadt Erlangen kann sonstige zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche Einzelanordnung zur Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume erlassen.

§ 8 Bewehrungsvorschrift

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Bäume entfernt, beschädigt oder sonst wie in ihrer Wirkung als Zierde und Belebung des Straßen- und Ortsbildes beeinträchtigt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 des Bayer. Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Erlangen vom 7.3.1975 (Amtsblatt Nr. 12 vom 20.3.1975) außer Kraft.

Anhang zu § 6 der Baumschutzverordnung der Stadt Erlangen vom 10.03.1988

Baumwertberechnung

Der Wert eines Baumes errechnet sich wie folgt:

- Der Flächengrundwert des jeweiligen Baumes (Tabelle 1) ist mit der Zahl der Quadratzentimeter der Stammquerschnittsfläche (gemessen in 1 m Höhe) zu vervielfachen.
- Von dem so errechneten Wert des Baumes wird die Wertminderung, die sich nach Tabelle 2 errechnet, abgezogen.

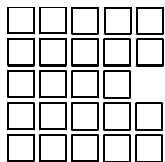
Die jeweilige Wertminderung tritt ein, wenn in einer Zeile ein Merkmal zutrifft. Treffen mehrere Merkmale zu, so ist der Vorhundertersatz der darunter liegenden Zeile anzuwenden. Bei der Berechnung von Unfallschäden ist zunächst der Wert des unbeschädigten Baumes unter Beachtung der Spalten 1 bis 4 zu berechnen; von dem ermittelten Wert ist die sich aus Spalte 5 ergebende Wertminderung abzuziehen.

Tab. 1 Flächengrundwert

Katalogwert (1-Stück-Preis) einschl. MwSt. für Gehölze mit 14/16 cm Stammumfang auf den cm² Stammquerschnittsfläche (18cm²) umgerechnet.

Gehölzpreisgruppe ¹⁾	EUR/cm ²
1 Weide, Pappel	1,30
2 Fichte, Kiefer, Tanne, Lärche, Erle	1,90
3 Ulme, Vogelkirsche	2,40
4 Linde, Esche, Ahorn, Eberesche	2,90
5 Birke, Robinie, Kastanie	3,70
6 Mehlbeere, Platane, Weißdorn	4,10
7 Hainbuche, Buche	4,60
8 Eiche, Gleditschie, Walnuss	6,20

1) Nicht aufgeführte Gehölze werden in vergleichbaren Gehölzgruppen eingeordnet.



023.00

Baumschutzverordnung

Tab. 2

	Arten- und Standortwahl	Standortbedingungen	Wachstum	Unfallschaden an Krone, Stamm oder Wurzeln
1	2	3	4	5
voller Wert	einwandfrei gelungen	ausreichender Abstand	wüchsig	keine
Wertminderung 10-20 %	keine sehr wesentliche Beanstandung	etwas zu eng	mittelwüchsig	leichtere Schäden bis ca. 15 % durch Pflege weitgehend regulierbar
30-40 %	wesentliche Fehler	zu eng	weniger wüchsig	schwerer regulierbare Schäden (20-25 %)
50 %	wesentlichere Fehler	Abstand noch unzureichender	schwachwüchsig	schwere Schäden (30 %)
60-70 %	grob fehlerhaft	viel zu enger Standraum	sehr schwach wüchsig	sehr schwere Schäden (35-40 %)
80-100%	(fast) funktions- und wertlos	völlig unzulänglich	(fast) kraftlos	schwerste Schäden (über 40 %)